

**Beschlussvorlage
zur 4. Sitzung der Verbandsversammlung am 11.12.2024**

Beteiligung an der KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH

Beschluss:

- (1) Der Abwasserverband Wetzlar stimmt dem Erwerb eines Anteils von 0,625 % im Wert von 3.750,00- EUR an der KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH zu.
- (2) Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt und beauftragt, den Anteilserwerb umzusetzen und zur Umsetzung des Beschlusses einen Beauftragten gemäß Anlage 6 unter Befreiung von § 181 BGB zu bevollmächtigen, die notwendigen Zustimmungsbeschlüsse zum Erwerb eines Anteils an der KEAM zu fassen und alle weiteren Schritte zur Umsetzung in die Wege zu leiten.

Begründung:

Hintergrund Der Abwasserverband Wetzlar plant, sich mit einem Anteil in Höhe von 0,625 % im Wert von 3.750,- EUR an der KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH (nachfolgend „KEAM“) zu beteiligen. Hintergrund ist, dass die EAM-Gruppe als regionaler Energieversorger interessierten Kommunen, kommunalen Einrichtungen und Landkreisen in ihrem Netzgebiet die Möglichkeit bieten möchte, unkompliziert, preisgünstig und sicher Energie für den eigenen Bedarf zu beziehen und zugleich die Wertschöpfung in der Region zu fördern.

Das Modell der KEAM sowie die mögliche Beteiligung des Abwasserverbands Wetzlar wurde bereits in den Verbandsversammlungen am 12.01.2023 und am 14.12.2023 erläutert und beschlossen.

Umsetzung Die gemeinsamen Interessen werden in einer eigenen Vertriebsgesellschaft, der KEAM, gebündelt. Interessierte kommunale Anteilseigner der EAM sowie konzessionsgebende Kommunen, kommunale Einrichtungen, Zweckverbände und kreisangehörige Kommunen der an EAM beteiligten Landkreise erwerben Anteile an dieser Gesellschaft, die als ausschließlichen Gesellschaftszweck hat, ihre Gesellschafter mit Energie zu beliefern. Beliefert werden nur die eigenen Liegenschaften und Einrichtungen der Gesellschafter, nicht die Gemeindebürger.

Die KEAM wird die zur Belieferung ihrer Gesellschafter benötigte Energie (Strom und Gas) am Markt als Sektorenauftraggeber ohne Durchführung eines öffentlichen Vergabeverfahrens beschaffen. Die Belieferung der Gesellschafter erfolgt unter Nutzung des Inhouse-Privilegs ebenfalls ohne Vergabeverfahren.

Das Konzept der Energiebeschaffung (energiewirtschaftlich optimierte Beschaffung in Tranchen über drei Jahre, vergleichbar einem Fondssparplan) stellt sicher, dass das kommunalrechtlich geforderte Gebot des wirtschaftlichen und sparsamen Handelns – und damit das Gebot der Risikominimierung – auch bei der Energiebeschaffung eingehalten wird.

Für den an KEAM beteiligten Anteilseigner wird die Energiebeschaffung nicht für die Ewigkeit festgelegt. Der Anteilseigner ist vielmehr frei, die Beteiligung an der KEAM durch Kündigung zu beenden. In diesem Fall sind die Geschäftsanteile an die Gründungsgesellschaft (Tochtergesellschaft der EAM-Gruppe) zurück zu veräußern.

Weitere Details sind dem als **Anlage 1** beigefügten Informationsmemorandum zu entnehmen.

Dokumente Als weitere Dokumente sind die Entwürfe

- des Konsortialvertrags der KEAM als **Anlage 2**
- des Gesellschaftsvertrags der KEAM als **Anlage 3**
- der Geschäftsordnung der KEAM als **Anlage 4** und
- des Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsvertrags als **Anlage 5**

der Vorlage in der Anlage beigefügt.

Kommunalrecht Die Beteiligung ist kommunalrechtlich zulässig: Mit der Beteiligung wird ein öffentlicher Zweck nämlich die Energieversorgung der kommunalen Liegenschaften und Anlagen verfolgt. Aufgrund der Beteiligungshöhe, die sich an der Einwohnerzahl orientiert, steht die Beteiligung in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaft.

Durchführung der Beteiligung Die Gesellschaft wurde als Tochtergesellschaft der EAM-Gruppe, konkret der EAM Beteiligungen GmbH (EAMB) gegründet. Die Beteiligung des Abwasserverband Wetzlar erfolgt durch Abschluss eines Vertrages über den Erwerb eines Anteils an der KEAM und durch Abschluss des Konsortialvertrages. Der gesetzliche Vertreter der Gebietskörperschaft wird zur Umsetzung dieser Maßnahme ermächtigt. Darüber hinaus wird er ermächtigt, für den Verhinderungsfall eine Vollmacht gemäß **Anlage 6** zu erteilen.

Anzeige Die Beteiligung wird in Anwendung von § 7 Absatz 2 KGG i.V.m. § 127a Absatz 1 HGO dem Regierungspräsidium Gießen angezeigt.

Der Vorstand hat der Vorlage zur Beteiligung an der KEAM einstimmig zugestimmt. Die Mittel sind im Entwurf zum Haushaltsplan 2025 eingestellt.


Dr. Viertelhausen
Verbandsvorsitzender

Anlagen

- Anlage 1: Informationsmemorandum zur Beteiligung
- Anlage 2: Konsortialvertrag der KEAM
- Anlage 3: Gesellschaftsvertrag der KEAM
- Anlage 4: Geschäftsordnung der KEAM
- Anlage 5: Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsvertrag
- Anlage 6: Vollmacht